

ENTSCHÄDIGUNG FÜR OBJEKTE

1. Entschädigung bei versicherten **OBJEKTEN** und sonstigen versicherten Sachen.

Für das im Versicherungsschein bezeichnete Objekt, sofern dieses nicht unter Pkt. 2 dieser Bestimmung fällt, sowie für sämtliche damit verbundenen Massiv-, Glas- oder Holzbauteile, auch jene von mit dem bezeichneten Objekt fest und dauerhaft verbundenen An- / Zubauten, ausgenommen die unter Punkt 1.4. angeführten Sachen,

1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen der Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung/Wiederherstellung von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

1.2. werden bei Beschädigung der versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.

1.3. Beträgt der Zeitwert der unter Pkt. 1 fallenden versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40% des Neuwertes, erfolgt die Entschädigung maximal bis zum Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung insbesondere Alter und Abnutzungsgrad.

1.4. Bei sonstigen Bauteilen, insbesondere **Planen, Zelte, Folien sowie Kunststoffdächer** (insbesondere Schutz- und Terrassenüberdachungen) erfolgt die Entschädigung nach dem Verbau- bzw. Kaufdatum gemäß nachfolgender Staffelung. Der Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungsnehmer. Kann der Versicherungsnehmer den Nachweis des Verbau- bzw. Kaufdatums nicht erbringen, wird für die Entschädigung sonstiger Bauteile ein Alter über 12 Jahre herangezogen.

Alter	Entschädigung
0-3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

2. Spezielle Bestimmung zur Entschädigung bei **FAHRBAREN OBJEKTEN** (auf eigener Achse) Abweichend zu Pkt. 1.1. bis 1.3. dieser Bestimmung,

2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen,

(1) bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse bis zu einem Alter von 5 Jahren der Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung/Wiederherstellung von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

(2) bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse älter als 5 Jahre wird der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt. Als Wiederbeschaffungswert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen im gleichwertigen Zustand.

2.2. werden bei Beschädigung der versicherten Sachen,

(1) bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse bis zu einem Alter von 5 Jahren die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.

(2) bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse älter als 5 Jahre die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.

2.3. maßgeblich für die Bestimmung des Alters gemäß Punkt 2.1. und 2.2. ist das Baujahr (Herstellungsdatum) des im Versicherungsschein bezeichneten Objektes. Die Nachweispflicht trifft im Schadenfall den Versicherungsnehmer. Ist im Schadensfall das Baujahr nicht nachweisbar oder unbekannt erfolgt bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse eine Entschädigung maximal bis zum Wiederbeschaffungswert (Zeitwert).

ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSRAT

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

1.1. Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) als vereinbart.

1.2. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten (gemäß § 11) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

1.3. Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

1.4. Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (siehe § 11), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Höchstentschädigungssumme, Gesamtentschädigung

Als maximale Entschädigungsleistung für versicherte Sachen (§ 6) und Kosten (§ 8) in einem versicherten Schadenfall gilt die im Versicherungsschein vereinbarte und angeführte Versicherungssumme (Höchstentschädigungssumme). Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

DIES SIND NUR AUSZÜGE AUS DEN VERTRAGSGRUNDLAGEN UND SOMIT NICHT VOLLSTÄNDIG. WEITERE DETAILS UND BESTIMMUNGEN ENTNEHMEN SIE BITTE DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN. **DCD-2022**